

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/3-161/109-1970

Wien, am 2. Juni 1970

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über öffentliche Veranstaltungen
(NÖ. Veranstaltungsgesetz);

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 2. JUNI 1970

107 Verf.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt alle Arten von öffentlichen Veranstaltungen, welche der Unterhaltung und dem Vergnügen dienen, sowie alle sonstigen Belustigungen, das sind jene Veranstaltungen, welche im Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung unter Artikel V lit.c) als Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Gemäß Art.15 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes fällt das Veranstaltungswesen nach Gesetzgebung und Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Zu beachten ist jedoch, daß nach Art.15 Abs. 3 B.-VG. die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen haben.

Da im Jahre 1945 durch § 1 des Veranstaltungsbetriebsgesetzes vom 27. Juli 1945, StGBI.Nr.101, auf dem Gebiete der Theater-, Konzert-, Kino-, Variete-, Zirkus- und anderer Veranstaltungsbetriebe die Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches außer Kraft getreten sind und die am 13. März 1938 in Österreich in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften wieder in Kraft gesetzt wurden, gelten derzeit auf dem Gebiete des Veranstaltungswesens folgende Vorschriften:

- 1) Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1850, RGI.Nr.454, für Theaterveranstaltungen,
- 2) das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z.23, PGS.Bd64, Nr.5, für Variete-, Zirkus- und Schaustellerbetriebe sowie andere entgeltliche Veranstaltungen,

3) das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60, für Tanzveranstaltungen und

4) einige andere auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe stehende Vorschriften, welche bestimmte Veranstaltungen betreffen oder sonstige Einzelheiten regeln.

Schon aus den Daten der genannten Bestimmungen ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung dieser Materie ersichtlich. Es bedarf daher kaum des Hinweises, daß diese Vorschriften von völlig anderen Voraussetzungen ausgehen und das inzwischen wesentlich erweiterte und veränderte Gebiet der Veranstaltungen nur unzureichend behandeln. Darüberhinaus haben sich die Kompetenzen auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 weitgehend geändert.

Die Bestrebungen, das niederösterreichische Veranstaltungsrecht neu zu regeln, reichen bereits sehr weit zurück; im Jahre 1958 wurde letztmalig ein Entwurf zur Stellungnahme versendet, der jedoch infolge von Einwendungen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst - nicht weiter behandelt werden konnte. Das Bundeskanzleramt hat am 12. Mai 1959 ausdrücklich erklärt, daß es zu dem Entwurf im Hinblick auf die Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte derzeit nicht Stellung nehmen könne. Es hat in diesem Zusammenhang dringend gebeten, von der Erlassung eines Veranstaltungsgesetzes bis zur bevorstehenden Novellierung des österreichischen Grundrechtskataloges zuzuwarten. Diese Bitte hat das Bundeskanzleramt mit Note vom 8. Februar 1961, Zl. 90.390-29/61, wiederholt. Da jedoch mit der Erlassung eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes in absehbarer Zeit offenbar nicht zu rechnen war, hat das Bundeskanzleramt seine Bemerkungen am 31. August 1961 dem Bundesministerium für Inneres übermittelt, das am 25. Mai 1962 seine Stellungnahme abgegeben hat. Auf Grund der gesamten vorliegenden Stellungnahmen wurde daraufhin ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der jedoch bereits unmittelbar nach seiner Fertigstellung durch die Erlassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 wieder veraltet war.

Zwecks Anpassung des Veranstaltungsrechtes an die erwähnte Verfassungsgesetznovelle wurde am 8. Oktober 1968 in Linz eine Länderexpertenkonferenz abgehalten, deren Ergebnisse im vorliegenden Entwurf verwertet wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1: Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde in Anlehnung an die Formulierung in Art. 15 Abs. 3 B.-VG. umschrieben und umfaßt somit sämtliche Arten von Veranstaltungen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Diese Ausnahmen sind im Absatz 3 taxativ aufgezählt.

Das Gesetz findet ferner nur auf "öffentliche" Veranstaltungen Anwendung, das sind Veranstaltungen, die allgemein, das heißt ohne Einschränkung auf einen genau bestimmten Personenkreis, zugänglich sind. Dagegen ist es belanglos, ob die Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt wird, denn dieser Unterschied ist insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften ohne Bedeutung.

Zu § 2: Als Veranstalter mußten auch schon jene Personen erfaßt werden, die sich mit der Vorbereitung von Veranstaltungen beschäftigen, da diese Tätigkeit bereits oft den Charakter eigener Veranstaltungen trägt (z.B. Generalproben). In Anlehnung an die Bestimmungen des § 3 der Gewerbeordnung werden die Personengesellschaften des Handelsrechtes juristischen Personen gleichgehalten.

Zu § 4: Die Anwesenheitspflicht des Veranstalters bzw. des Pächters oder Geschäftsführers ergibt sich aus seiner Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit im Betriebe.

Da die Bestimmungen des Handelsrechtes allein nicht den notwendigen Schutz gegen Täuschungen des Publikums durch verwechslungsfähige Bezeichnungen und falsche Ankündigungen bietet, soll der Veranstalter durch die

Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zu einer eindeutigen Bezeichnung seines Unternehmens und zur Angabe seines Namens auf allen Ankündigungen gezwungen werden.

Zu § 5: Die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen werden hier taxativ aufgezählt.

Bei Theatern, Kabaretts, Varietés, Zirkussen und Veranstaltungen im Umherziehen handelt es sich unbestritten um Veranstaltungen überörtlichen Charakters. Doch auch die Schaustellung von Raubtieren und der Betrieb von mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten unterliegen aus folgenden Gründen nicht der örtlichen Veranstaltungspolizei:

Eine Tierschau wird im allgemeinen im Umherziehen betrieben und ist daher schon aus diesem Grunde eine Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung; es hat sich jedoch ergeben, daß z.B. Tierhändler ihre Bestände an Raubtieren gegen Entgelt zur Schau stellen. Es liegt auf der Hand, daß die Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage ist, den daraus, speziell im Falle eines Ausbruches der Tiere, entstehenden Gefahren zu begegnen.

Der Betrieb von Spielautomaten wieder kann deshalb nicht der örtlichen Veranstaltungspolizei zugeordnet werden, da es bei der ungeheuren Vielfalt der in Verwendung stehenden und immer wieder neuauftauchenden Typen von Spielautomaten der Durchschnittsgemeinde nicht möglich ist zu unterscheiden, ob es sich hierbei um einen erlaubten Spielautomaten, einen verbotenen Geldspielautomaten oder gar um ein verbotenes Glücksspiel (§ 522 StG.) handelt.

Einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen folgend wurde schließlich auch der Betrieb mechanischer Spielapparate unter die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen aufgenommen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 18 verwiesen.

Zu § 6: Da es sich bei den bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, wie bereits erwähnt, ausschließlich um Veranstaltungen überörtlichen Charakters und zum weitaus überwiegenden Teil um solche handelt, die im Umherziehen betrieben werden, wurde die Landesregierung als Bewilligungsbehörde beibehalten.

Obwohl verschiedene Gründe für die Festsetzung einer höheren Altersgrenze sprechen, wird lediglich die Eigenberechtigung des Bewerbers gefordert, um auch jungen Kräften zu ermöglichen, selbständig mit Theateraufführungen und anderen Darbietungen vor die Öffentlichkeit zu treten. Allerdings wird nunmehr neben der persönlichen Verlässlichkeit des Bewerbers auch die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens zu beurteilen sein. Dadurch wird der Landesregierung die Möglichkeit gegeben, die finanzielle Verlässlichkeit eines Veranstaltungswerbers zu überprüfen. Von einer solchen Maßnahme wird zum Schutze der Dienstnehmer, der Lokalinhaber und des Staates unter anderem dann Gebrauch zu machen sein, wenn der Bewerber schon früher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder auf Grund einschlägiger Vorstrafen ein derartiges Verhalten befürchtet werden muß.

Das Recht der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie der Gemeinde bzw. der Bundespolizeibehörden auf Anhörung ist durch die Bestimmungen des Absatzes 7 gesetzlich festgelegt. Zum Zwecke einer Verwaltungsvereinfachung wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Recht zur Äußerung nur hinsichtlich solcher Unternehmungen eingeräumt, die normalerweise familienfremde Kräfte in größerer Zahl beschäftigen.

Zu § 7: Wenn bei Veranstaltungen besondere Gefahren auftreten, kann der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangt werden. Es ist nämlich gelegentlich zu Unfällen gekommen, bei denen der betreffende Schausteller die vom Geschädigten an ihn gestellten Ansprüche

nicht befriedigen konnte. Die Bestimmung erweist sich daher sowohl zum Schutze des Benützers solcher Geräte als auch zur Sicherung des Schaustellers als notwendig, dessen Existenz, besonders im Falle gerechtfertigter Rentenansprüche des Verunglückten oder seiner Hinterbliebenen, oft gefährdet erscheint.

Die Bewilligung ist öffentlich-rechtlicher Natur und als solche der privatrechtlichen Verfügungsgewalt des Bewilligungsinhabers entzogen, daher weder verkäuflich noch vererbbar.

Die Ausübung der Berechtigung durch Geschäftsführer oder Pächter ist nur mit Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet, da diese die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie Bewilligungsinhaber.

Wo in diesem Gesetz von einem Geschäftsführer gesprochen wird, ist immer der Geschäftsführer im Sinne dieses Gesetzes gemeint. Dieser muß mit dem unter Umständen nach den Bestimmungen des Handelsrechtes bestellten Geschäftsführer eines Unternehmens nicht ident sein.

Zu § 8: Die Bestimmung des Absatzes 2 ist zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle erforderlich.

Zu § 10: Das Fortbetriebsrecht, das nach anderen Gesetzen nur der Witwe bzw. den minderjährigen Deszendenten zusteht, wird hier auch dem überlebenden männlichen Ehegatten eingeräumt.

Zu § 11: Die Zurücknahme der Bewilligung und die Betriebssperre sind nur für jene Fälle zwingend vorgeschrieben, wo dies wegen mangelnder Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers oder wegen der Gefährdung der Besucher dringend notwendig erscheint.

Zu § 13: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde der Entwurf so gefaßt, daß alle Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung einer Bewilligung bedürfen, die Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung jedoch bei der Gemeinde lediglich anzumelden sind.

Bei der Abgrenzung zwischen Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung und jenen von überörtlicher Bedeutung wurden die Ergebnisse der Länderexpertenkonferenz in Linz vom 8. Oktober 1968 (Arbeitsgruppe II) berücksichtigt.

Zu § 14: Um auch bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen ein etwa notwendiges Eingreifen der Behörde bzw. eine Verhinderung der Veranstaltung aus öffentlichen Rücksichten zu ermöglichen, hat die Anmeldebehörde das Recht, eine Veranstaltung zu untersagen. Eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörde, Bundespolizeibehörde und Gemeinde erscheint durch die Bestimmung des Absatzes 2 gewährleistet.

Zu IV. Abschnitt: Bei der Regelung der Überwachung der Veranstaltungen wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits mehrfach erwähnten Expertenkonferenz verwertet. Demnach war die Überwachung der Veranstaltungen im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei sowie die betriebstechnische Überwachung ortsfester Betriebsstätten (mit Ausnahme von Theatergebäuden und Theatereinrichtungen) und von Betriebsstätten ohne besondere technische Einrichtungen den Gemeinden zuzuweisen.

Die veranstaltungsrechtliche Überwachung obliegt gemäß Art. 15 Absatz 3 B.-VG. im Bereiche von Bundespolizeibehörden diesen.

Zu § 15: Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Rauchtheatern (Singspielhallen, Varietés), Zirkussen und Saaltheatern, LGBI. Nr. 57/1911, sollen vorläufig noch in Geltung bleiben. Es ist jedoch geplant, dieses Gesetz, das in verschiedenen Belangen den modernen Erfordernissen nicht mehr entspricht, im kommenden Jahre durch ein neues Gesetz zu ersetzen.

Unter "Betriebsstätte" ist bei Veranstaltungen im Freien der gesamte örtliche Bereich der Veranstaltung zu verstehen.

Die Bestimmungen des Absatzes 4 dienen der Vereinfachung und haben außerdem den Zweck, Veranstaltungsverberbern bzw. Lokalinhabern unnötige Kosten zu ersparen.

Da in vielen Fällen der Veranstalter mit dem Lokalinhaber nicht ident ist, mußte die persönliche Verantwortlichkeit des Lokalinhabers noch dadurch besonders festgelegt werden, daß dieser seine Betriebsstätte erst nach festgestellter Eignung für die betreffende Veranstaltung zur Verfügung stellen darf.

Zu § 16: Die für die einzelnen Veranstaltungen notwendigen Aufträge sollen von jener Behörde erteilt werden, die die Bewilligung erteilt oder die Anmeldung entgegennimmt.

Die Überwachung der Veranstaltungen richtet sich nach den in den allgemeinen Bemerkungen zum IV. Abschnitt angeführten Grundsätzen.

Zu § 18: Laut Hinweis des Bundesministeriums für Finanzen gelangten in der letzten Zeit Spielapparate zur Aufstellung, die etwa einem Roulette entsprechen, aber keine Glücksspiele, sondern Geschicklichkeitsspiele sind; sie sind daher dem Glücksspielmonopol des Bundes entzogen. Das Spiel, das wie beim echten Roulette von einem Croupier geleitet wird, bietet die Möglichkeit ähnlich hoher Einsätze und Gewinne.

Durch die gegebene, allerdings problematische Möglichkeit, sich durch längeres Spielen eine gewisse Fertigkeit anzueignen, dürfte der Anreiz zur Benützung derartiger Spielapparate ziemlich groß, ja vielleicht größer als bei einem Glücksspiel sein, was im Zusammenhang mit höheren Einsätzen zu Bedenken Anlaß geben muß.

Das Bundesministerium für Finanzen hat vorgeschlagen, die Aufstellung von Geschicklichkeitsspielapparaten mit Gewinnmöglichkeit entweder der Bewilligungspflicht zu unterwerfen oder den Einsatz mit S 2,-- zu beschränken; das Bundesministerium für Inneres hat sich dieser Anregung angeschlossen. Da jedoch mit der ersten Möglichkeit allein nicht das Auslangen gefunden werden kann, wurde im vorliegenden Entwurf sowohl die Bewilligungspflicht auf mechanische Spielapparate ausgedehnt, als auch für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine Beschränkung des Einsatzes auf S 2,-- vorgesehen. Diese Beschränkung bietet die Gewähr, daß in Hinkunft wie bisher nur solche mechanischen Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit zur Aufstellung gelangen, die den Charakter einer unbedenklichen Volksbelustigung tragen, nicht aber solche, die die Möglichkeit bieten, innerhalb weniger Minuten ansehnliche Geldbeträge einzubüßen.

Zu § 19: Der Text des Gesetzes über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten, LGBI. Nr. 39/1961, in der geltenden Fassung, wurde ohne wesentliche Änderungen übernommen.

Die Verfallsbestimmung dieses Gesetzes befindet sich nunmehr im § 23.

Zu § 21: Die entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung sollen deshalb verboten werden, weil sie praktisch einem genehmigten Betrug gleichkommen. Durch das Verbot von Experimenten auf dem Gebiete der Hypnose, Suggestion und Telepathie sollen vor allem gesundheitliche Schädigungen der Besucher vermieden werden, die sich eventuell für solche Experimente zur Verfügung stellen würden. Die Schausteller können jedoch weiterhin Darbietungen mit Berufsmedien durchführen.

Im Hinblick auf die Sozialgesetzgebung Österreichs erscheint es in Zukunft nicht mehr notwendig, erwerbsunfähigen Personen das Betteln bei gleichzeitigen Musikdarbietungen behördlich zu bewilligen.

Zu § 22: Die Normierung von Schutzbestimmungen für die Jugend bei den Veranstaltungen der verschiedensten Art, wie sie in diesem Gesetz geregelt werden, bereitet erhebliche Schwierigkeiten, weil sich das Verbot jeder Zensur auch auf die Theaterzensur bezieht und sich die verschiedenen Darbietungen bzw. deren Art vielfach von einer Veranstaltung zur anderen ändern können. Da es somit nur möglich sein wird, im Einzelfalle am Veranstaltungsort selbst wirksam einzugreifen, werden die Veranstalter verpflichtet, das Programm jeder Veranstaltung, zu der Minderjährige unter 18 Jahren Zutritt haben sollen, der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedoch auch die Möglichkeit, sich durch die Entsendung von Organen zu den Veranstaltungen direkt ein Bild bezüglich deren Eignung für Kinder oder Jugendliche zu machen.

Durch diese beiden Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde in der Lage, entsprechende Verfügungen nach Absatz 3 zu treffen. Auf eine Festsetzung bestimmter Altersstufen wurde im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Veranstaltungen verzichtet. Bei der Begutachtung der Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Eignung für Kinder und Jugendliche ist auf die allgemeinen Grundsätze des Jugendschutzes (§ 1 Absatz 1 des NÖ. Jugendschutzgesetzes, LGBI. Nr. 260/1959) Bedacht zu nehmen.

Jugendliche, die sich an diese Beschränkungen nicht halten, und Veranstalter, die ein solches Verhalten ermöglichen oder erleichtern, machen sich nach den Bestimmungen des NÖ. Jugendschutzgesetzes (§ 6 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 13 Absatz 3) strafbar.

Die Bestimmungen des § 22 beziehen sich nur auf den Besuch von Veranstaltungen, nicht jedoch auf die berufliche Beschäftigung Jugendlicher.

- Zu § 24: Durch diese Bestimmungen werden alle bisher erworbenen Rechte gewahrt, gleichgültig, ob in Hinkunft für die betreffende Veranstaltung eine Bewilligung erforderlich ist oder die Anmeldung genügt.
- Zu § 25: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Zl. V 11, 12/63 festgestellt, daß die Gendarmerie unmittelbar nur in Angelegenheiten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingesetzt werden kann und es für jede andere Tätigkeit besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedarf. Es ist daher notwendig, daß in Hinkunft Landesgesetze, zu deren Vollziehung wie im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie erforderlich ist, eine entsprechende Bestimmung enthalten. Derartige Gesetze bedürfen gemäß Art. 97 B.-VG. der Zustimmung der Bundesregierung.
- Zu § 26: Die Gemeinden haben auf Grund dieses Gesetzes nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgen.
- Zu § 27: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen alle früher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben, ihre Wirksamkeit verlieren.

Folgende Ausnahme mußte jedoch gemacht werden:

Da mit dem Veranstaltungsbetriebsgesetz, StGBI.Nr.101/1945, u.a. auch das Lichtschaupielgesetz, LGBI.Nr. 154/1935, wieder in Kraft gesetzt wurde, können die Bestimmungen des Veranstaltungsbetriebsgesetzes, insoweit sie für Kinobetriebe gelten, nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, welche auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst enthält, ist in Kopie beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Veranstaltungen (NÖ.Veranstaltungsgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

G r ü n z w e i g

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger